

Bericht

der Landesregierung

Neunter Bericht der Landesregierung zur Umsetzung des Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes (BbgStEG)

**Neunter Bericht der Landesregierung
zur Umsetzung des
Brandenburgischen Standarderprobungsgesetzes
(BbgStEG)**

Stand: Dezember 2025

Gliederung

A	Einleitung	3
B	Anhörung der kommunalen Spitzenverbände im Ausschuss für Inneres und Kommunales	3
C	Bilanz der Erprobungen 2006 – 2025	5
	I. Gesamtbilanz	
	II. Landesweite Umsetzung	
	III. Offener Antrag aus dem letzten Berichtszeitraum	
	IV. Neue Anträge	
D	Evaluierung durch die Landesverwaltung	10
E	Entwicklung der Standarderprobung auf Bundes- und Länderebene	10
F	Bewertung und Schlussfolgerungen	11
G	Ausblick	12

Anlage

Übersicht über die Anträge nach dem Standarderprobungsgesetz

A Einleitung

Der Landesgesetzgeber hat im Jahr 2006 mit dem Gesetz zur Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards in Kommunen des Landes Brandenburg sowie von landesrechtlichen Zuständigkeitszuweisungen den gesetzlichen Rahmen für befristete Freistellungen der kommunalen Ebene von landesrechtlichen Standards geschaffen. Die Laufzeit des Gesetzes von 2006 wurde dreimal verlängert, letztmalig bis zum 1. September 2021. Da seit dem Jahr 2018 Anträge auf Erprobungsversuche ausblieben, entschied sich der Landesgesetzgeber im Jahr 2021 für einen Neubeginn bei der Erprobung neuer Maßnahmen zum Bürokratieabbau auf der kommunalen Ebene.

Das Brandenburgische Standarderprobungsgesetz von 2006 wurde durch ein neues, wiederum auf fünf Jahre befristetes Gesetz zur Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards in kommunalen Körperschaften des Landes Brandenburg (Standarderprobungsgesetz) abgelöst. Die am 2. September 2021 in Kraft getretene Neufassung des Standarderprobungsgesetzes folgt weiterhin der Zielstellung des Gesetzes von 2006. Es soll kommunalen Körperschaften ermöglichen, neue Formen der Aufgabenerledigung zum Bürokratieabbau zu erproben und auszuwerten, um in der Praxisanwendung gefundene, erfolgreiche Verbesserungen zur landesweiten Umsetzung zu empfehlen. Zudem werden die Handlungsspielräume auf kommunaler Ebene erhöht, um den Herausforderungen des demografischen Wandels vor Ort mit flexiblen und örtlich angepassten Lösungen begegnen zu können.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Auswirkungen der Art und Weise der Aufgabenerfüllung den Körperschaften als Adressaten der Regelungen im Einzelfall besser bekannt sind als dem Landesgesetzgeber und dem Ordnungsgeber. Dieses Wissen kann in Anbetracht knapper werdender Ressourcen und der im Einzelfall noch nicht voraussehbaren Auswirkungen der demografischen Veränderungen für eine förderliche rechtsstaatliche Entwicklung von Bedeutung sein.

Das Standarderprobungsgesetz schafft als befristetes Experimentiergesetz kein dauerhaftes Recht. Es bildet den gesetzlichen Rahmen für Erprobungen der kommunalen Körperschaften mit dem Ziel, erfolgreiche Erprobungen im jeweiligen Fachrecht landesweit umzusetzen.

Das Standarderprobungsgesetz tritt nach derzeitiger Rechtslage am 1. September 2026 außer Kraft.

Die Landesregierung berichtet dem Landtag nach § 5 Absatz 3 Standarderprobungsgesetz alle zwei Jahre über die Umsetzung des Gesetzes und den Verfahrensstand und legt ihren Neunten Bericht für die Jahre 2024 und 2025 vor.

B Anhörung der kommunalen Spitzenverbände im Ausschuss für Inneres und Kommunales

Anlässlich der achten Berichterstattung der Landesregierung zur Umsetzung des Standarderprobungsgesetzes im Dezember 2023 führte der Ausschuss für Inneres und Kommunales (AIK) in seiner Sitzung am 6. März 2024 eine Anhörung der kommunalen Spitzenverbände zum Standarderprobungsgesetz und den Möglichkeiten für eine Erhöhung der Zahl der Antragstellungen durch.

Die Stellungnahmen der beiden kommunalen Spitzenverbände und die Nachfragen der Abgeordneten bezogen sich auf den Achten Bericht, das Standarderprobungsgesetz sowie die Standarderprobung und den Bürokratieabbau im Allgemeinen.

Beide kommunalen Spitzenverbände äußerten sich im AIK grundsätzlich positiv zur Neufassung des Standarderprobungsgesetzes und bestätigten eine gute und schnelle Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales bei den letzten Antragstellungen. Sie halten das Standarderprobungsgesetz für ein geeignetes Instrument, um auf kurzfristig entstehende Bedarfe zu reagieren.

- Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg sieht eine positive Änderung in der Befassung der Ministerien mit den Erprobungsanträgen gegenüber der Vergangenheit. Er spricht sich für eine Überführung des Standarderprobungsgesetzes in Dauerrecht, zumindest aber für eine weitere fünfjährige Verlängerung aus. Er will seine Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales im Rahmen seiner Arbeitsgemeinschaft „Erprobungskommunen“ vertiefen.

Er hob die Bedeutung des mit der Neufassung des Standarderprobungsgesetzes eingeführten Rechts der kommunalen Spitzenverbände hervor, stellvertretend für ihre Mitglieder Erprobungsanträge stellen zu können.

Der Erfolg des Standarderprobungsgesetzes sollte nicht nur daran gemessen werden, wie viele Anträge gestellt bzw. umgesetzt wurden, da auch das Bewusstsein für Probleme - wie beim Erprobungsantrag im Schulbereich - gesteigert werde.

Er sieht im Standarderprobungsgesetz einen wichtigen Baustein beim Bürokratieabbau. Dieses Thema werde vor dem Hintergrund des Personalmangels, der wirtschaftlichen Entwicklung und der sonstigen Probleme der Kommunen weiter an Bedeutung gewinnen.

- Der Landkreistag Brandenburg ist skeptisch, ob das Standarderprobungsgesetz zum Bürokratieabbau und zur Deregulierung beitragen kann, weil einungsverfahren durchlaufen werden müsse und die Standarderprobung trotz der Erleichterungen sperrig sei. Zwar könne sich das Ministerium des Innern und für Kommunales in die Beratungen über den Antrag einbringen, letztendlich würden aber weiterhin die Ressorts entscheiden. Das Problem liege darin, dass die Ressorts Regelungen, die sie selbst in den Landtag eingebracht haben und die als Gesetz beschlossen wurden, nunmehr in irgendeiner Form abbauen sollten.

Er verwies auf die Anfänge des Standarderprobungsgesetzes mit viele Ansätzen, z.B. das Standardkostenmodell und das Bürokratieabbaugesetz. Der Ansatz in den Jahren 2005 und 2006 sei von der Spitze der Landesregierung und dem Sonderausschuss zum Abbau von Normen und Standards im Landtag – auch interfraktionell - mitgetragen worden. Dadurch sei Bewegung in einzelne Ressorts gekommen.

Problemstellungen und Bürokratieabbau im Allgemeinen

- Beide kommunalen Spitzenverbände sprachen den Fachkräftemangel an. Regelungen in den Fachgesetzen würden die Kommunen hemmen. Es müssten ganz bestimmte Standards beim Personal erfüllt sein, bestimmte Qualifikationen müssten vorliegen und bestimmte Organisationsstandards eingehalten werden. Für Themen, wie z.B. Veterinärwesen, Baugenehmigungen, Brandschutz, Standesbeamte würden Spezialisten benötigt, die kaum zu finden seien. Die Forderung des Landkreistages bei der Neufassung des Standarderprobungsgesetzes den gesetzlichen Anwendungsbereich zu erweitern und Abweichungen von landesgesetzlichen Standards zur Personalausstattung und Qualifikation zu erlauben, sei mit Hinweis auf die Einheit des Beamtenrechts abgelehnt worden.

- Beide kommunalen Spitzenverbände wiesen auf zu viele Berichts- und Dokumentationspflichten hin. Nach Auffassung des Landkreistages sei es Aufgabe des Landtages, sich bewusst zu werden, dass deren Umsetzung Personal binde. Dafür sei aber keine Personalkapazität vorhanden. Sofern nicht ausreichend Fachpersonal zur Aufgabenerledigung zur Verfügung stehe oder dessen Finanzierung nicht gesichert sei, dürften Berichts- und Dokumentationspflichten nicht in Gesetzen normiert werden. Das müsse beim Bürokratieabbau aufgegriffen werden.

C Bilanz der Erprobungen 2006 – 2025

I. Gesamtbilanz

Seit der letzten Berichterstattung im Dezember 2023 wurden 10 neue Anträge gestellt. 4 Erprobungsversuche wurden erneut befristet verlängert. Damit wurden seit 2006 insgesamt 149 Anträge gestellt:

Ergebnisse der Anträge	Zahl der Anträge
Landesweite Umsetzung (erfolgt)	70
Umsetzung für einzelne Erprobungskommunen aus dem STVO-Versuch	10
Umsetzung bereits nach geltendem Recht möglich	9
Offene Anträge	0
Nicht abgeschlossene Erprobungsphasen	0
Ablehnungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuständigkeitsverlagerung nicht möglich ▪ Entgegenstehendes Bundes-/EU-Recht, Verletzung Rechte Dritter ▪ Zielstellung des Standarderprobungsgesetzes nicht erreicht 	30
Rücknahmen/Erledigungen	19
Abgeschlossene Versuche ohne landesweite Umsetzung	11
Anträge insgesamt	149

II. Landesweite Umsetzung

Einen Überblick liefern die acht Berichte der Landesregierung zur Umsetzung des Standarderprobungsgesetzes aus den Jahren 2008 bis 2023.

2008: https://mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Erster_Bericht_Standarderprobungsgesetz.pdf
2010: https://mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Zweiter_Bericht_Standarderprobungsgesetz.pdf
2012: www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w5/drs/ab_6400/6468.pdf
2014: www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w6/drs/ab_0200/257.pdf
2016: www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w6/drs/ab_5600/5615.pdf
2018: www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w6/drs/ab_10200/10229.pdf
2020: www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w7/drs/ab_2700/2766.pdf
2023: www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w7/drs/ab_8900/8927.pdf

Im Berichtszeitraum 2024 und 2025 wurden insgesamt 13 genehmigte Erprobungsversuche landesweit umgesetzt:

- **Landesweite Umsetzung von 13 genehmigten Anträgen auf Abweichung von der Bekanntmachungsverordnung**

Anträge:

Im Achten Bericht wurde ausgeführt, dass die Erprobungsanträge der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin, der Städte Oranienburg, Fürstenwalde/Spree, Wittstock/Dosse und des Landkreises Ostprignitz-Ruppin auf Abweichung von § 5a Absatz 1 Satz 2 der Bekanntmachungsverordnung vom Ministerium des Innern und für Kommunales als zuständige oberste Landesbehörde nach § 3 Absatz 2 des Standarderprobungsgesetzes genehmigt wurden.

Die Anträge waren auf die Erprobung einer Abweichung von der Pflicht gerichtet, bei einer Bekanntmachung von Ortsrecht im Internet einen unverzüglichen Hinweis auf die Internet-Bekanntmachung in einem mindestens werktäglich erscheinenden periodischen Druckwerk vornehmen zu müssen. Die Antragsteller hatten zur Begründung angeführt, dass dies nicht mehr zeitgemäß und mit zusätzlichem Aufwand verbunden sei. Die Zahl der Zeitungsläser würde seit Jahren sinken und es gebe eine ähnliche Verpflichtung weder für die Bekanntmachung von Bundes- noch von Landesrecht. Die Antragsteller aus den Landkreisen Prignitz und Ostprignitz-Ruppin führten zudem an, dass die Hinweisbekanntmachung künftig nicht mehr umsetzbar sei, da ab dem 1. Dezember 2023 keine Tageszeitungen in Papierform mehr zur Verfügung stehen, in denen nachrichtliche Hinweise auf öffentliche Bekanntmachungen des Antragstellers im Internet veröffentlicht werden könnten.

Im vorliegenden Berichtszeitraum 2024 – 2025 wurden neun weitere Anträge auf Abweichung von § 5a Absatz 1 Satz 2 der Bekanntmachungsverordnung gestellt.

Die Anträge des Amtes Neustadt (Dosse), der Stadt Neustadt(Dosse) sowie der Gemeinden Stüdenitz-Schönermark, Breddin, Zernitz-Lohm, Sieversdorf-Hohenofen, Dreetz, Wusterhausen/Dosse und Kloster Lehnin genehmigte das Ministerium des Innern und für Kommunales. Die Gemeinde Kloster Lehnin nahm ihren Antrag mit Blick auf die bevorstehende landesweite Umsetzung der Änderung der Bekanntmachungsverordnung zurück.

Landesweite Umsetzung:

Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 25. Juni 2024 wurde die Regelung gestrichen, dass der Hauptverwaltungsbeamte unverzüglich in einem mindestens werktäglich erscheinenden periodischen Druckwerk auf die Bekanntmachung und die Internetadresse, unter der die Bereitstellung erfolgt ist, nachrichtlich hinzuweisen hat. Des Weiteren wurde die Regelung gestrichen, dass das periodische Druckwerk, in dem Hinweise nach Satz 2 erscheinen, in der Hauptsatzung zu bestimmen ist. Weiterhin wurde klargestellt, dass eine aus technischen Gründen nicht mögliche Bekanntmachung im Internet unbeachtlich ist. Hier ist insbesondere auf notwendige Zeiten für die Wartung durch den Internet-Service-Provider der Gemeinde oder auf vorübergehende Ausfallzeiten auf Grund eines Cyberangriffs hinzuweisen. Damit wurde eine Anregung aus dem kommunalen Raum übernommen.

§ 5a Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung lautet nunmehr:

Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch Bereitstellung auf einer Internetseite unter Angabe des Bereitstellungstages. Die Internetseite ist in der Hauptsatzung zu bestimmen. Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, die nach Satz 1 bekannt gemacht werden, sind für die Dauer ihrer Geltung in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereitzustellen und in der bekannt gemachten Fassung durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. Eine aus technischen Gründen bedingte, nur vorübergehende Unterbrechung der Verfügbarkeit der Internetseite ist unbeachtlich. § 3 bleibt unberührt.

- **Landesweite Umsetzung von vier genehmigten Anträgen auf Abweichung der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung**

Anträge:

Im letzten Berichtszeitraum genehmigte das Ministerium des Innern und für Kommunales für 12 Monate die Erprobungsanträge der Stadt Velten, der Stadt Fürstenwalde/Spree, der Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin und der Gemeinde Glienicke/Nordbahn auf Nichtanwendung des § 39 Absatz 5 Satz 1 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung vom 14. Februar 2008. Nach dieser Vorschrift hat die Gemeindekasse die Pflicht, die an sie gerichteten Sendungen ungeöffnet der Gemeindekasse zuzuleiten. Dadurch sollen Medienbrüche im digitalen Posteingang bei Sendungen an die Gemeindekasse vermieden und Zeit und Aufwand gespart werden.

Im vorliegenden Berichtszeitraum 2024 und 2025 wurden die Erprobungsversuche auf Antrag des Städte- und Gemeindebunds Brandenburg stellvertretend für die Stadt Velten, die Stadt Fürstenwalde/Spree, die Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin und die Gemeinde Glienicke/Nordbahn bis zum 12. Januar 2026 verlängert.

Landesweite Umsetzung:

Mit der Neufassung der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung vom 27. November 2024, die am 1. Januar 2025 in Kraft trat, wurde die Regelung des § 39 Absatz 5 Satz 1 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (a.F.) gestrichen. Damit entfällt Pflicht, die an die Gemeindekasse gerichteten Sendungen ungeöffnet der Gemeindekasse zuzuleiten. Nach § 56 Absatz 5 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (n.F.) ist bei Posteingängen in der Gemeinde sicherzustellen, dass Zahlungsmittel und Wertsendungen unverzüglich an die Gemeindekasse weitergeleitet werden.

III. Offener Antrag aus dem letzten Berichtszeitraum

Im Achten Bericht wurde ausgeführt, dass die Stadt Fürstenwalde/Spree einen Antrag auf Abweichung von § 5 Nummer 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst gestellt hatte. Der Antrag war im letzten Berichtszeitraum offen, da das Ministerium des Innern und für Kommunales als Genehmigungsbehörde noch Aufklärungs- und Beratungsbedarf hatte.

Der Antrag war auf die Erprobung der Modifizierung der Vorschrift gerichtet mit dem Ziel der Gleichstellung von Berufserfahrung mit der dort geforderten Berufsausbildung. Mit dem Antrag wurde bezweckt, im Einzelfall eines Bewerbers insoweit von § 5 Nummer 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst abzuweichen, dass der feuerwehrtechnische Ausbildungsstand, als auch die praktische Erfahrung im feuerwehrtechnischen Dienst als Einstellungsvoraussetzung genügt. Von der Erprobung wurde eine positive Wirkung auf die Motivation ehrenamtlich hoch qualifizierter Mitarbeiter erhofft, sich auf hauptamtliche Tätigkeiten zu bewerben. Ferner sollte die Attraktivität des Ehrenamtes gesteigert werden.

Die Stadt Fürstenwalde/Spree wurde um Konkretisierung ihres Antrages gebeten, da § 5 Nummer 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst die Einstellungsvoraussetzungen für den Vorbereitungsdienst im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst regelt, eine solche Einstellung nach den Antragsunterlagen aber nicht vorgesehen war. Dem Antrag lag im konkreten Fall die Einstellung eines Tarifbeschäftigten zugrunde. Diese richtet sich nicht nach den beamtenrechtlichen Landesregelungen, von denen mit dem Antrag abgewichen werden sollte, sondern nach arbeits- und tarifrechtlichen Regelungen.

Am 9. April 2024 erörterte das Ministerium des Innern und für Kommunales mit der Stadt Fürstenwalde/Spree die Sach- und Rechtslage ausführlich. Im Ergebnis nahm die Kommune den Antrag zurück.

Durch die Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst vom 21. März 2024 wurden die Einstellungsvoraussetzungen und Ausbildungen flexibilisiert. Die Experimentierklausel in § 36 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst regelt nunmehr, dass auf das Erfordernis einer abgeschlossenen Berufsausbildung bei volljährigen Bewerbern verzichtet werden kann, wenn die Fachoberschulreife, der Abschluss einer Realschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand nachgewiesen wird.

IV. Neue Anträge

- **Anträge auf Abweichung von der Bekanntmachungsverordnung**
Im Bericht wird unter Punkt C II. ausgeführt, dass im vorliegenden Berichtszeitraum neun neue Erprobungsanträge zur Bekanntmachungsverordnung gestellt wurden, deren Inhalt bereits landesweit umgesetzt wurde.
- **Antrag der Landeshauptstadt Potsdam auf Abweichung vom Brandenburgischen Schulgesetz**
Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg stellte für die Landeshauptstadt Potsdam einen Antrag auf Erprobung einer auf vier Jahre befristeten Modifizierung des § 53 Absatz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes für den Bildungsgang Allgemeine Hochschulreife (AHR) an Gymnasien. Nach dieser Vorschrift wird ein Auswahlverfahren durchgeführt, sollte die Zahl der Anmeldungen für eine Schule die Aufnahmekapazität übersteigen. Im Bildungsgang AHR erfolgt die Auswahl dabei nach dem Vorrang der Eignung der Schülerinnen und Schüler. Dies führt dazu, dass auch Schülerinnen und Schüler aus dem Land Brandenburg, die nicht in der

Landeshauptstadt Potsdam wohnen, an Potsdamer Schulen dieses Bildungsgangs aufgenommen werden. Gegenstand der Erprobung sollte eine Regelung entsprechend des § 15a Absatz 2 des Thüringischen Schulgesetzes sein. In dieser Vorschrift wird die Bedeutung der Wohnortnähe im Falle der Übernachtung im Bildungsgang AHR im Aufnahmeverfahren geregelt. Durch die Wohnortnähe als Kriterium bei der Aufnahme sollte mit der beantragten Erprobung sichergestellt werden, dass allen Potsdamer Schülerinnen und Schülern gemäß ihrem Wahlverhalten ein Schulplatz im Bildungsgang AHR in vertretbarer Entfernung angeboten werden kann. Die Bewertung des Erfolgs sollte anhand der Entwicklung des Anteils an Schülerinnen und Schülern wohnhaft in Potsdam gegenüber dem Anteil an Schülerinnen und Schülern aus dem Potsdamer Umland in weiterführenden Schulen der Landeshauptstadt Potsdam gemessen werden.

Am 22. April 2024 hörten das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport sowie das Ministerium des Innern und für Kommunales die Antragstellerin an. Anwesend waren Vertreter der Stadt Potsdam, des Städte- und Gemeindebundes, des Landkreistages und des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Der Antrag wurde mit Bescheid vom 24. Juni 2024 abgelehnt, da die Voraussetzungen für die beantragte Befreiung nicht vorlagen.

Die Erprobung des § 15a des Thüringischen Schulgesetzes ist nicht geeignet, die in § 1 Standarderprobungsgesetz genannten Ziele zu fördern. Die Erprobung würde das Verwaltungshandeln nicht vereinfachen und nicht den Herausforderungen des demografischen Wandels wirksam begegnen.

Zudem kann nach § 2 Absatz 1 Standarderprobungsgesetz von der Anwendung landesrechtlicher Vorschriften nur befreit werden, soweit Rechte Dritter nicht verletzt werden.

- Durch die von der Landeshauptstadt Potsdam beantragte Erprobung wären die Rechte der Eltern und der Schülerinnen und Schüler betroffen, die nicht in Potsdam wohnen. Eine vorrangige Aufnahme Potsdamer Schülerinnen und Schüler würde bewirken, dass bei gleicher Kapazität Nicht-Potsdamer Schülerinnen und Schüler nachrangig aufgenommen würden und von diesem Bildungsangebot aufgrund entfernter Wohnlage nicht in gleicher Weise Gebrauch machen können. Dies stellt eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung und damit einen Eingriff in das Grundrecht auf gleichen Zugang zu den vorhandenen Bildungseinrichtungen dar. In Brandenburg gilt für weiterführende Schulen der Grundsatz der freien Schulwahl. Für die Aufnahme in weiterführende Schulen sind neben dem Wunsch der Erziehungsberechtigten Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler maßgebend. Dabei hat jeder das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Bildungseinrichtungen. Zwar gibt es keinen einklagbaren Anspruch auf Schaffung zusätzlicher Kapazitäten. Jedoch darf das Wahlrecht der Eltern nicht mehr als nötig beschränkt werden.
- Der Landkreis Potsdam-Mittelmark wäre unmittelbar betroffen, da die nachrangige Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit entsprechendem Wohnort Auswirkungen auf die dortige Schulentwicklungsplanung hätte. Die vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bestätigte Schulentwicklungsplanung des Landkreises Potsdam-Mittelmark geht davon aus, dass eine erhebliche Zahl von Schülerinnen und Schülern Schulen in Potsdam besuchen, davon einige hundert Schülerinnen und Schüler Potsdamer Gymnasien. Diese Zahlen haben sich in den letzten Jahren verfestigt. Die Schulentwicklungsplanung bildet unter anderem das Wahlverhalten der Eltern ab. Schulentwicklungspläne haben eine Vorlaufzeit von 3 bis 5 Jahren, um auf Änderungen reagieren zu können. Sie sollen daher für einen Zeitraum von fünf Jahren aufgestellt und beschlossen werden. Eine Genehmigung des Antrages mit der Folge einer nachrangigen Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus dem Landkreis Potsdam-

Mittelmark an Potsdamer Gymnasien wäre somit ein Eingriff in die Schulentwicklungsplanung des Landkreises.

- Die beantragte Änderung der Auswahlkriterien für die Aufnahme an übernachgefragten Gymnasien hätte dem zeitgleich artikulierten Willen des Gesetzgebers widersprochen. Der Landtag hatte im Gesetzgebungsverfahren zur Schulgesetznovelle beschlossen, dass die Auswahl an übernachgefragten Gymnasien weiterhin in der Reihenfolge folgender Kriterien erfolgt:
 1. 10 Prozent der Plätze für besondere Härtefälle,
 2. alle weiteren Plätze nach dem Vorrang der Eignung.Bei gleicher Eignung entscheidet das Vorliegen besonderer Gründe.

Der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport erörterte im Rahmen einer Anhörung in seiner Sitzung am 30. Dezember 2023 die Aufnahme eines Kriteriums Wohnortnähe und lehnte eine Änderung der Auswahlkriterien ab. Am 23. Januar 2024 brachte die Fraktion DIE LINKE im Plenum einen Antrag zur Änderung der Auswahlkriterien mit dem Ziel ein, das Kriterium der Nähe der Wohnung zur Schule in das Auswahlverfahren einzubeziehen. Diesen Antrag lehnte der Landtag in seiner Sitzung am 24. Januar 2024 zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes ab.

D Evaluierung durch die Landesverwaltung

Ziel der Landesregierung ist es, die Kompetenz der mit Evaluationen betrauten Beschäftigten in der Landesverwaltung zu verbessern, insbesondere für die Evaluierung von Erprobungsversuchen nach dem Standarderprobungsgesetz. Die Landesakademie für öffentliche Verwaltung entwickelte im Jahr 2014 ein Seminarkonzept mit dem Thema "Evaluation von Projekten und Gesetzen oder Maßnahmen“, mit dem Wissen und Kenntnisse zum Thema Evaluation vermittelt werden. Die Teilnehmenden sollen in die Lage versetzt werden, Evaluationen, deren Zielsetzungen, Abläufe, Instrumentarien und Akteure in den beruflichen Alltag einzuordnen. Das erste Seminar fand im Oktober 2014 statt. Im Zeitraum 2014 bis 2023 nutzten 89 Beschäftigte - aus allen Ressorts, der Staatskanzlei und des Landesrechnungshofs - das Seminarangebot, davon zuletzt 10 Beschäftigte im Jahr 2024. Die Landesakademie für öffentliche Verwaltung bietet das Seminar auch 2025 unter dem Titel „Evaluation von Gesetzen, Projekten, Abläufen oder Organisationen“ an. Schwerpunkte des Seminars sind das Kennenlernen von Bedarfen, Ansätzen und Standards von Evaluationen, die Erarbeitung des Prozesses (Phasen) einer Evaluation, die Betrachtung der Vor- und Nachteile unterschiedlicher Instrumente und die Beurteilung von Evaluationsergebnissen und Qualitätsaspekten. Für das Jahr 2025 lagen 8 Anmeldungen vor.

E Entwicklung der Standarderprobung auf Bundes- und Länderebene

Die Standarderprobung gewinnt auf Bundes- und Länderebene zunehmend an Bedeutung.

- Im März 2025 informierte sich das (damalige) Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (Leitung GS Real-Labore) beim Ministerium des Innern und für Kommunales über das Standarderprobungsgesetz, da der Bund Vergleichbares plane. Hintergrund der Anfrage war der Zwischenbericht der "Initiative für einen handlungsfähigen Staat: Zwischenbericht und

Handlungsempfehlungen für eine Staatsreform" von Frau Julia Jäkel sowie den Herren Thomas de Maizière, Peer Steinbrück und Andreas Voßkuhle.

Im Abschlussbericht¹ wird auf den Seiten 32 bis 33 unter Punkt „2. Gesetze werden innovationsoffen und ausnahmfreundlich gestaltet“ ausgeführt, dass selbst ein gründliches, integratives und vollzugsorientiertes Gesetzgebungsverfahren noch keine Garantie für ein gutes Endprodukt ist. Nicht selten zeige sich erst in der Praxis, dass ein Gesetz dysfunktional ist, dass seine Ziele nicht oder nicht schnell genug erreicht werden oder die Kosten für die Umsetzung deutlich höher liegen als erwartet. Außerdem seien weiterhin viele alte, wenig vollzugsfreundliche Regelungen in Kraft, die nicht oder nicht schnell genug geändert werden. Konkret wird im Abschlussbericht unter anderem vorgeschlagen, dass Gesetze künftig in aller Regel eine Experimentierklausel erhalten sollen. Diese könne auch bei bestehenden Gesetzen nachträglich eingefügt werden. So könnten Verwaltungen Regelungen für einen bestimmten Sachbereich ausprobieren, um Lernprozesse zu initiieren. Eine Variante der Experimentiergesetze seien sogenannte Reallabore („regulatory sandboxes“). Sie räumen privatwirtschaftlichen Unternehmen Spielräume ein, die gesetzlich nicht vorgesehen sind. Innovationen könnten damit unter Realbedingungen und Aufsicht der Regulierungsbehörde getestet werden. Weiterhin wird vorgeschlagen, für Verwaltungsbehörden Abweichungskompetenzen zu schaffen. Der Abschlussbericht führt aus, dass im Land Brandenburg mit dem Standarderprobungsgesetz aus dem Jahr 2021 ein Gesetz existiere, mit dem flexibel auf örtliche Gegebenheiten reagiert oder Maßnahmen des Aufgaben- oder Bürokratieabbaus erprobt werden können. Kommunen und untere Verwaltungsbehörden könnten von landesrechtlichen Regelungen für eine bestimmte Zeit auf Antrag befreit werden, wenn keine Gefahr für Leib und Leben besteht und das Gemeinwohl gesichert ist.

- Der Arbeitskreis III „Kommunale Angelegenheiten“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder hat sich in seiner 161. Sitzung am 29./30. April 2025 mit den Verfahrensständen und Erfahrungen in den Ländern und dem BMI befasst. Der Bund und mehrere Länder haben Erprobungsgesetze oder planen Standardbefreiungsgesetze (Entbürokratisierungsgesetze, Standardisierungsgesetze oder Kommunale Flexibilisierungsgesetze) und sind bereits in Abstimmungsverfahren. Das „Gesetz zur erprobungsweisen Befreiung von landesrechtlichen Regelungen für Gemeinden und Landkreise (Kommunales Regelungsbefreiungsgesetz – KommRegBefrG)“ in Baden-Württemberg befindet sich im Gesetzgebungsverfahren. Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen hatten bereits in den 90iger Jahren bzw. Anfang der 2000er Jahre Standardbefreiungsgesetze, die kaum in Anspruch genommen wurden. Des Weiteren verwiesen die Länder auf spezielle Experimentierregelungen und Ausnahmeregelungen in verschiedenen Gesetzen und Genehmigungsfiktionen.

F Bewertung und Schlussfolgerungen

Der Landkreistag beurteilt in seiner Stellungnahme zum Entwurf des 9. Berichtes, das Standarderprobungsgesetz als nicht grundsätzlich ungeeignetes Mittel, einen Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Deregulierung zu leisten. Allerdings schätzt er die seit Ende des Jahres 2024 bzw. Beginn des Jahres 2025 durch das Land aufgebauten Strukturen und durchgeführten Maßnahmen als geeigneter ein, um auf kurzfristig entstehende Bedarfe zu reagieren. Das Vorgehen nach dem Standarderprobungsgesetz sei ein schwerfälliges Verfahren, mit dem anstelle einer sofortigen

1

https://www.ghst.de/fileadmin/images/01_Bilddatenbank_Website/Demokratie_staerken/Initiative_f%C3%BCr_einen_handlungsf%C3%A4higen_Staat/Abschlussbericht/Abschlussbericht_neu.pdf

Deregulierung die Entscheidung über den Normen- und Standardabbau in die Länge gezogen werde. Der Landkreistag stellt fest, dass das Standarderprobungsgesetz keinen wirklich gewinnbringenden Beitrag zum Bürokratieabbau leiste. Es müsse vielmehr der von der Spitze der Landesregierung getragene und durchgesetzte Antritt bestehen, schnell und konsequent Deregulierung und Bürokratieabbau zu betreiben, indem einfach die fachgesetzlichen Standards gestrichen oder vereinfacht werden.

Bisher nutzten 67 kommunale Körperschaften die Möglichkeiten des Standarderprobungsgesetzes. 70 der insgesamt 149 Anträge führten zu einer landesweiten Umsetzung des Antragsbegehrens. 10 ehemaligen Erprobungskommunen wurden die im Rahmen des StVO-Versuchs wahrgenommenen Aufgaben übertragen.

Die kommunalen Körperschaften können auch außerhalb des Standarderprobungsgesetzes Erprobungen vornehmen. In einer Reihe von Fachgesetzen finden sich Experimentierklauseln zur befristeten Erprobung von Rechtsvorschriften. Auch die in diesen Erprobungen gesammelten Erfahrungen können zu einer endgültigen Normierung führen, z.B. Überarbeitung gesetzlicher Bestimmungen oder Neuerlass. Wie das Standarderprobungsgesetz können damit auch fachgesetzliche Erprobungsklauseln zu demografietauglichen Lösungen und Anpassungsprozessen in der Daseinsvorsorge führen.

Die Landesregierung sieht im Standarderprobungsgesetz nach wie vor einen wichtigen Bestandteil, um auf kommunaler Ebene Bürokratie abzubauen. Das gesetzlich verankerte Verfahren des Standarderprobungsgesetzes steht den kommunalen Trägern zudem legislaturübergreifend zur Verfügung und soll mit Blick auf geplante Regelungen bei Bund und Ländern fortentwickelt werden.

Das Standarderprobungsgesetz erfüllte damit die Erwartungen im Berichtszeitraum 2024-2025. Es bewährte sich erneut, denn die kommunalen Körperschaften stellten 10 neue Anträge und nutzten die Erprobungsmöglichkeiten. Es erwies sich für die kommunalen Körperschaften als geeignetes Mittel, um schnell auf veränderte Gegebenheiten zu reagieren, wie z.B. die Erprobungsanträge zur Bekanntmachungsverordnung belegen.

G Ausblick

Der Städte- und Gemeindebund sprach sich in der Anhörung im AIK am 6. März 2024 dafür aus, das bis zum 1. September 2026 befristete Standarderprobungsgesetz in dauerhaftes Recht zu überführen oder zu verlängern. Die Landesregierung beabsichtigt, auf Grundlage der Antragsentwicklung dem Landtag eine Verlängerung des Standarderprobungsgesetzes um weitere fünf Jahre bis zum 1. September 2031 vorzulegen.

Übersicht über die Anträge nach dem Standarderprobungsgesetz - Ergebnisse/Folgerungen						
lfd. Nr.	Berichtszeitraum	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
1	1. Bericht 2006-2008	Landkreis Havelland	MGS	Durchführung kinderärztlicher Reihenuntersuchungen durch die Havelland Kliniken GmbH	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Novelle Gesundheitsdienstgesetz
2	1. Bericht 2006-2008	Landkreis Havelland	MGS	Durchführung der Erstuntersuchung durch die Havelland Kliniken GmbH	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Novelle des Gesundheitsdienstgesetzes
3	1. Bericht 2006-2008	Stadt Potsdam	MGS	Potsdam pro Gesundheit - Erprobung von vertraglichen Leistungsvereinbarungen	Antrag gegenstandslos Das Ziel kann bereits nach bestehendem Recht umgesetzt werden.	
4	1. Bericht 2006-2008	Landkreis Havelland	MGS	Festsetzung von Aufbewahrungsfristen von Unterlagen der ehemaligen Polikliniken	Antrag wurde zurückgezogen	
5	1. Bericht 2006-2008	Stadt Zossen	MBJS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Landesschulgesetz
6	1. Bericht 2006-2008	Stadt Zossen	MBJS	Entscheidung des abgebenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel	Genehmigung	Die Genehmigung wurde einmalig befristet verlängert. Der Versuch wurde mit Zeitablauf beendet. Die an der Erprobung beteiligten Kommunen stellen kein repräsentatives Spektrum aller Schulträger des Landes dar. Während der verlängerten Erprobungsphase konnten keine neuen Kommunen für eine Beteiligung am Versuch gefunden und weiterhin keine gesicherten Kostenprognosen durch einheitliche und vollständige Erhebungen erlangt werden.
7	1. Bericht 2006-2008	Stadt Zossen	MBJS	Festlegung des Schulträgers über Kapazität und somit die Zügigkeit einer Schule	Ablehnung Die Zuständigkeitsverlagerung über die Kapazität und Zügigkeit einer Schule vom staatlichen Schulamt auf den Schulträger ist durch Genehmigung eines Versuches nicht möglich. Es bedürfte einer konkreten gesetzlichen Ermächtigung (vergleichbare Regelung zum Straßenverkehrsrecht).	

lfd. Nr.	Berichtszeitraum	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
8	1. Bericht 2006-2008	Gemeinde Kloster Lehnin	MBJS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Landesschulgesetz
9	1. Bericht 2006-2008	Stadt Falkensee	MBJS	Entscheidung des aufnehmenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel im Grundschulbereich	Genehmigung	Begründung entsprechend lfd. Nr. 6
10	1. Bericht 2006-2008	Amt Schlieben	MBJS	Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I an Oberschulen im ländlichen Raum	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr. 7	
11	1. Bericht 2006-2008	Amt Schlieben	MBJS	Festlegung des Schulträgers über Kapazität und somit die Zügigkeit einer Grundschule	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr.7	
12	1. Bericht 2006-2008	Amt Wustermark	MBJS	Entscheidung des aufnehmenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel im Grundschulbereich	Genehmigung	Begründung entsprechend lfd. Nr. 6
13	1. Bericht 2006-2008	Stadt Schönewalde	MBJS	Festlegung des Schulträgers über Kapazität und somit die Zügigkeit einer Grundschule	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr.7	
14	1. Bericht 2006-2008	Gemeinde Dallgow-Döberitz	MBJS	Entscheidung des abgebenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel	Genehmigung	Begründung entsprechend lfd. Nr. 6
15	1. Bericht 2006-2008	Stadt Prenzlau	MBJS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Landesschulgesetz
16	1. Bericht 2006-2008	Stadt Prenzlau	MBJS	Entscheidung des abgebenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel	Genehmigung	Begründung entsprechend lfd. Nr. 6
17	1. Bericht 2006-2008	Amt Neustadt (Dosse)	MBJS	Lehrkräfte an Schulen in ein Dienstverhältnis des Schulträgers überführen	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr. 7	
18	1. Bericht 2006-2008	Amt Neustadt (Dosse)	MBJS	Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I und II an Gesamtschulen mit gym. Oberschule	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr. 7	
19	1. Bericht 2006-2008	Stadt Prenzlau	MBJS	Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I und II an Gymnasien	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr. 7	
20	1. Bericht 2006-2008	Stadt Prenzlau	MBJS	Rechtsanspruchprüfung auf Kindertagesstättenplatz und Aufstellung Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr. 7	
21	1. Bericht 2006-2008	Stadt Prenzlau	MBJS	Lehrkräfte an Schulen in ein Dienstverhältnis des Schulträgers überführen	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr. 7	

lfd. Nr.	Berichtszeitraum	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
22	1. Bericht 2006-2008	Stadt Prenzlau	MBJS	Festlegung des Schulträgers über Kapazität und somit die Zügigkeit einer Grundschule	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr. 7	
23	1. Bericht 2006-2008	Amt Ziesar	MBJS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Landesschulgesetz
24	1. Bericht 2006-2008	Gemeinde Letschin	MBJS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Landesschulgesetz
25	1. Bericht 2006-2008	Amt Letschin	MBJS	Lehrkräfte an Schulen in ein Dienstverhältnis des Schulträgers überführen	Antrag wurde zurückgezogen	
26	1. Bericht 2006-2008	Gemeinde Schönwalde-Glien	MBJS	Entscheidung des abgebenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel	Genehmigung	Begründung entsprechend lfd. Nr. 6
27	1. Bericht 2006-2008	Amt Schlieben	MBJS	Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I an Oberschulen durch Einsatz moderner Infotechnologie (Telelearning)	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr. 7	
28	1. Bericht 2006-2008	Amt Scharmützelsee	MBJS	Herabsetzung der Klassenfrequenz in der Sek I an Oberschulen	Antrag hat sich erledigt.	Die Voraussetzungen für die Einrichtung und Fortführung von zwei Klassen mit insgesamt 30 Schülerinnen und Schülern sind gegeben.
29	1. Bericht 2006-2008	Amt Scharmützelsee	MBJS	Entscheidung des Schulträgers über Besuch einer anderen Schule	Antrag wurde zurückgezogen.	
30	1. Bericht 2006-2008	Amt Scharmützelsee	MBJS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Antrag wurde zurückgezogen. Der Antragsgegenstand wurde danach landesweit umgesetzt.	Landesweite Umsetzung Änderung Landesschulgesetz
31	1. Bericht 2006-2008	Stadt Treuenbrietzen	MBJS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Antrag wurde zurückgezogen. Der Antragsgegenstand wurde danach landesweit umgesetzt.	Landesweite Umsetzung Änderung Landesschulgesetz
32	1. Bericht 2006-2008	Amt Schlieben	MBJS	Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung - Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau	Ablehnung Das Ziel des KitaG und der Richtlinie werden vom Antrag nicht erreicht.	
33	1. Bericht 2006-2008	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	MBJS	Schulträger als stimmberechtigtes Mitglied der Schulkonferenz	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Landesschulgesetz

lfd. Nr.	Berichtszeitraum	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
34	1. Bericht 2006-2008	Landkreis Oder-Spree	MdFE	Befreiung von den Regelungen des § 5 der brandenburgischen Leistungsprämien- und Zulagenverordnung (BbgLPVZ) Änderung des Antragsbegehrens im Anhörungsverfahren: Abweichung von § 5 BbgLPVZ in den Grenzen des § 42a des Bundesbesoldungsgesetzes (15 v. H.)	Ablehnung Dem Antragsbegehren steht Bundesrecht entgegen. Ablehnung mit Hinweis auf die beabsichtigte Erweiterung des Vergaberahmens durch Änderung der BbgLPVZ	Landesweite Umsetzung Mit der Verordnung zur Fortentwicklung der leistungsorientierten Besoldungselemente im Land Brandenburg (in Kraft seit 01.01.2008) wurde u.a. die Vergabequote von 10 v. H. auf 15 v. H. erhöht und dem Anliegen Rechnung getragen
35	1. Bericht 2006-2008	Landkreis Spree-Neiße	MdFE	Vereinfachung des Nachweisverfahrens im Zuwendungsrecht	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung der VV zu § 44 LHO
36	1. Bericht 2006-2008	Stadt Falkensee	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
37	1. Bericht 2006-2008	Stadt Zossen	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde ausgesetzt bis zur landesweiten Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
38	1. Bericht 2006-2008	Stadt Oranienburg	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
39	1. Bericht 2006-2008	Stadt Prenzlau	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
40	1. Bericht 2006-2008	Gemeinde Kloster Lehnin	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
41	1. Bericht 2006-2008	Amt Schlieben	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung

lfd. Nr.	Berichtszeitraum	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
42	1. Bericht 2006-2008	Stadt Schlieben	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
43	1. Bericht 2006-2008	Gemeinde Fichtwald	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
44	1. Bericht 2006-2008	Gemeinde Hohenbucko	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
45	1. Bericht 2006-2008	Gemeinde Kremitzau	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
46	1. Bericht 2006-2008	Gemeinde Lebusa	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
47	1. Bericht 2006-2008	Stadt Werder (Havel)	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
48	1. Bericht 2006-2008	Landkreis Märkisch-Oderland	MIK	Änderung § 15 Abs. 2 u. 3 Vermessungs- und Liegenschaftsgesetz - Wegfall der katasterrechtlichen Einmessungspflicht	Antrag wurde zurückgezogen	Landesweite Umsetzung Bündelung Einmessungspflicht und Einmessungsbescheinigung durch Änderung Vermessungsgesetz/ Gebührenordnung
49	1. Bericht 2006-2008	Stadt Putlitz	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
50	1. Bericht 2006-2008	Gemeinde Triglitz	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
51	1. Bericht 2006-2008	Gemeinde Pirow	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung

lfd. Nr.	Berichtszeitraum	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
52	1. Bericht 2006-2008	Gemeinde Gülitz-Reetz	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
53	1. Bericht 2006-2008	Gemeinde Berge	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
54	1. Bericht 2006-2008	Amt Putlitz/Berge	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
55	1. Bericht 2006-2008	Landkreis Märkisch-Oderland	MIK	Verfahren zur Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Zweite Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz
56	1. Bericht 2006-2008	Wasserverband Schlieben	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
57	1. Bericht 2006-2008	Amt Peitz	MIK	Anhebung der Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibung und freihändige Vergabe	Antrag wurde zurückgezogen wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung
58	1. Bericht 2006-2008	Gemeinde Nuthe-Urstromtal	MIK	Befreiung von der StellenobergrenzenVO	Antrag gegenstandslos wegen bevorstehender landesweiter Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Stellenobergrenzenverordnung
59	1. Bericht 2006-2008	Stadt Werder (Havel)	MIL	Genehmigungsfreier Austausch von Werbeanlagen	Ablehnung Das mit dem Antrag verfolgte Ziel kann durch Erlass einer Werbeanlagensatzung nach § 81 Abs. 1 der Bauordnung erreicht werden.	
60	1. Bericht 2006-2008	Stadt Falkensee	MIL	Genehmigungsfreier Austausch von Werbeanlagen	Ablehnung Begründung entsprechend lfd. Nr. 59	
61	1. Bericht 2006-2008	Stadt Potsdam	MIL	Genehmigungsfreier Austausch von Werbeanlagen	Antrag wurde zurückgezogen	
62	1. Bericht 2006-2008	Gemeinde Schorfheide	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Antrag wurde zurückgezogen	

lfd. Nr.	Berichtszeitraum	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
63	1. Bericht 2006-2008	Stadt Zossen	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 01.09.2021 durch Änderung Standarderprobungsgesetz. Die Stadt Zossen hat keinen Antrag auf Übertragung der Zuständigkeit ab dem 30.08.2021 durch § 4a StGÜZV gestellt. Die Zuständigkeit ist zum 02.09.2021 an den Landkreis Teltow-Fläming zurückgefallen.
64	1. Bericht 2006-2008	Stadt Falkensee	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Antrag wurde zurückgezogen	
65	1. Bericht 2006-2008	Stadt Werder (Havel)	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 01.09.2021 durch Änderung Standarderprobungsgesetz, Umsetzung der Übertragung von Zuständigkeiten im StVO-Bereich ab dem 30.08.2021 durch § 4a StGÜZV.
66	1. Bericht 2006-2008	Amt Schlieben	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 01.09.2021 durch Änderung Standarderprobungsgesetz, Umsetzung der Übertragung von Zuständigkeiten im StVO-Bereich ab dem 30.08.2021 durch § 4a StGÜZV.
67	1. Bericht 2006-2008	Stadt Teltow	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 01.09.2021 durch Änderung Standarderprobungsgesetz, Umsetzung der Übertragung von Zuständigkeiten im StVO-Bereich ab dem 30.08.2021 durch § 4a StGÜZV.
68	1. Bericht 2006-2008	Amt Peitz	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Antrag wurde zurückgezogen	

lfd. Nr.	Berichtszeitraum	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
69	1. Bericht 2006-2008	Amt Neustadt (Dosse)	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Antrag gilt als zurückgezogen	
70	1. Bericht 2006-2008	Gemeinde Kloster Lehnin	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Antrag gilt als zurückgezogen	
71	1. Bericht 2006-2008	Stadt Prenzlau	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 01.09.2021 durch Änderung Standarderprobungsgesetz, Umsetzung der Übertragung von Zuständigkeiten im StVO-Bereich ab dem 30.08.2021 durch § 4a StGÜZV.
72	1. Bericht 2006-2008	Stadt Bad Liebenwerda	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Die Stadt Bad Liebenwerda hat keinen neuen Antrag auf Verlängerung des Status quo über den 31.12.2019 hinaus, gestellt. Die Zuständigkeit ist zum 01.01.2020 an den Landkreis Elbe-Elster zurückgefallen.
73	1. Bericht 2006-2008	Gemeinde Kleinmachnow	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 01.09.2021 durch Änderung Standarderprobungsgesetz, Umsetzung der Übertragung von Zuständigkeiten im StVO-Bereich ab dem 30.08.2021 durch § 4a StGÜZV.
74	1. Bericht 2006-2008	Stadt Guben	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 01.09.2021 durch Änderung Standarderprobungsgesetz, Umsetzung der Übertragung von Zuständigkeiten im StVO-Bereich ab dem 30.08.2021 durch § 4a StGÜZV.

lfd. Nr.	Berichtszeitraum	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
75	1. Bericht 2006-2008	Hansestadt Kyritz	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 01.09.2021 durch Änderung Standarderprobungsgesetz, Umsetzung der Übertragung von Zuständigkeiten im StVO-Bereich ab dem 30.08.2021 durch § 4a StGÜZV.
76	1. Bericht 2006-2008	Stadt Wittenberge	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 01.09.2021 durch Änderung Standarderprobungsgesetz, Umsetzung der Übertragung von Zuständigkeiten im StVO-Bereich ab dem 30.08.2021 durch § 4a StGÜZV.
77	1. Bericht 2006-2008	Stadt Luckau	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 01.09.2021 durch Änderung Standarderprobungsgesetz, Umsetzung der Übertragung von Zuständigkeiten im StVO-Bereich ab dem 30.08.2021 durch § 4a StGÜZV.
78	1. Bericht 2006-2008	Landkreis Spree-Neiße	MIL	Befreiung von § 38 Abs. 4 Straßengesetz - Die Planfeststellung oder Plangenehmigung kann bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung unterbleiben. Wann dies der Fall ist soll statt der Planfeststellungsbehörde der Landkreis selbst entscheiden können.	Erledigung	Landesweite Umsetzung Änderung Straßengesetz
79	1. Bericht 2006-2008	Landkreis Spree-Neiße	MIL	Befreiung von § 23 Abs. 2 Straßengesetz - Versorgungsunternehmen sollen Anträge zur Verlegung öffentlicher Leitungen für Ortsdurchfahrten, für die nicht die Gemeinde Träger der Straßenbaulast ist, direkt beim Straßenbaulastträger stellen können, statt - wie bisher - bei der Gemeinde	Antrag gegenstandslos Das Ziel des Antrages kann bereits nach bestehendem Recht umgesetzt werden.	

lfd. Nr.	Berichtszeitraum	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
80	1. Bericht 2006-2008	Landkreis Spree-Neiße	MIL	Befreiung von § 10 Abs. 3 Straßengesetz; die Erteilung der Genehmigung durch den Landkreis für Kunstbauten, die zu Straßen kreisangehöriger Gemeinden gehören, soll entfallen.	Erledigung	Landesweite Umsetzung Änderung Straßengesetz
81	1. Bericht 2006-2008	Landkreis Spree-Neiße	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach Straßenverkehrsrecht (Tarnkennzeichen)	Ablehnung Die Einhaltung bundeseinheitlicher Standards ist bei Verlagerung auf die Landkreise und kreisfreien Städte sicherheitstechnisch nicht gewährleistet. Im Übrigen ist die Zuständigkeit für Tarnkennzeichen und Übermittlungssperren nicht im Standarderprobungsgesetz enthalten.	
82	1. Bericht 2006-2008	Gemeinde Kloster Lehnin	MIL	Vereinheitlichung der Genehmigungsverfahren für Boots- und Badestege. Es soll nur eine Behörde zuständig sein.	Ablehnung Nach der Bauordnung besteht keine Genehmigungsbedürftigkeit und daher ist auch keine Vereinheitlichung erforderlich.	
83	1. Bericht 2006-2008	Landkreis Märkisch-Oderland	MIL	Die Zuständigkeit für die Anzeige der Fliegenden Bauten, deren Gebrauchsabnahme und ggf. erforderliche Nachabnahmen der unteren Bauaufsichtsbehörde sollen teilweise auf die Ämter und amtsfreien Gemeinden übertragen werden.	Ablehnung Die teilweise Zuständigkeitsverlagerung über die Anzeige von fliegenden Bauten von der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Ämter und amtsfreie Gemeinden ist durch Genehmigung eines Versuches nicht möglich. Es bedürfte einer konkreten gesetzlichen Ermächtigung (vergleichbare Regelung zum Straßenverkehrsrecht).	
84	1. Bericht 2006-2008	Landkreis Märkisch-Oderland	MIL	Aufnahme der Genehmigungsfreiheit von Überdachungen bis 20 qm und Klarstellung, dass Überdachungen allgemein erfasst werden.	Zunächst Ablehnung, dann landesweite Umsetzung	Landesweite Umsetzung Novelle Bauordnung
85	1. Bericht 2006-2008	Landkreis Märkisch-Oderland	MIL	Die Genehmigungsfreiheit von Wintergärten soll auf 20 qm Grundfläche und 60 m³ umbauten Raum erweitert werden.	Zunächst Ablehnung, dann landesweite Umsetzung	Landesweite Umsetzung Novelle Bauordnung

lfd. Nr.	Berichtszeitraum	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
86	1. Bericht 2006-2008	Landkreis Märkisch-Oderland	MIL	Verzicht auf die Mindesthöhe für Aufenthaltsräume und die Mindestgröße von Belichtungsöffnungen bei bestehenden Gebäuden	Genehmigung	Erprobungsergebnis Beibehaltung der Rechtslage
87	1. Bericht 2006-2008	Landkreis Märkisch-Oderland	MIL	Verzicht auf die Mindestabstände der Wertstoff- und Abfallbehälter zu Öffnungen von Aufenthaltsräumen und zu Grundstücksgrenzen	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Novellierung Bauordnung
88	1. Bericht 2006-2008	Landkreis Märkisch-Oderland	MIL	Änderung §§ 53 Abs. 1 u. 55 Abs. 8 Nr. 1 Bauordnung - Erweiterung der Freistellung von der Baugenehmigungspflicht für Werbeanlagen und Übergang der Zuständigkeit an die amtsfreien Ämter und Gemeinden.	Ablehnung Die Erweiterung der Genehmigungsfreistellungen für Werbeanlagen können kreisangehörige Gemeinden durch Erlass von Werbeanlagensatzungen nach § 81 Abs. 1 der Bauordnung erreichen.	
89	1. Bericht 2006-2008	Stadt Oranienburg	MIL	Förderprogramm: Zukunft im Stadtteil-ZIS 2000 - Ausnahme von den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)	Antrag gegenstandslos	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung und der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landshaushaltsordnung
90	1. Bericht 2006-2008	Stadt Oranienburg	MIL	Förderrichtlinie 99 zur Stadterneuerung - Ausnahme von den Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)	Antrag gegenstandslos	Landesweite Umsetzung Änderung Gemeindehaushaltsverordnung und der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Landshaushaltsordnung
91	1. Bericht 2006-2008	Stadt Brandenburg	MIL	Virtuelles Bauamt alleinige digitale Signatur des Objektplaners	formlose Genehmigung dann landesweite Umsetzung	Landesweite Umsetzung Änderung Bauvorlagenverordnung
92	1. Bericht 2006-2008	Stadt Brandenburg	MIL	Virtuelles Bauamt Abweichung von der Baugebührenverordnung	Antrag wurde zurückgezogen	
93	1. Bericht 2006-2008	Stadt Brandenburg	MIL	Virtuelles Bauamt Abweichung vom Verwaltungsverfahrensgesetz (elektronische Beteiligung der Landesbehörden)	formlose Genehmigung dann landesweite Umsetzung	Landesweite Umsetzung Die elektronische Beteiligung ist nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz zulässig, soweit die empfangende Behörde einen elektronischen Zugang dafür eröffnet.

lfd. Nr.	Berichtszeitraum	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
94	1. Bericht 2006-2008	Stadt Finsterwalde	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung	Genehmigung	Verlängerung Status quo bis 01.09.2021 durch Änderung Standarderprobungsgesetz, Umsetzung der Übertragung von Zuständigkeiten im StVO-Bereich ab dem 30.08.2021 durch § 4a StGÜZV.
95	1. Bericht 2006-2008	Stadt Senftenberg	MIL	Übertragung von Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrsordnung	Antrag wurde zurückgezogen	
96	1. Bericht 2006-2008	Gemeinde Schorfheide	MLEUV	Erlass von Ausgleichsmaßnahmen beim Bau von Radwegen (Tourismusförderung)	Antrag wurde zurückgezogen	
97	1. Bericht 2006-2008	Amt Neustadt (Dosse)	MLEUV	Abweichung von der Anwendung des § 48 Naturschutzgesetz	Antrag wurde zurückgezogen	
98	1. Bericht 2006-2008	Stadt Falkensee	MLEUV	Befristete Aussetzung der Anwendung des § 2 Waldgesetz (LWaldG)	Ablehnung Der Begriff des Waldes ist durch das höherrangige Bundeswaldgesetz geregelt.	
99	1. Bericht 2006-2008	Gemeinde Schönwalde-Glien	MLEUV	Befristete Aussetzung der Anwendung des § 2 Waldgesetz (LWaldG)	Ablehnung Der Begriff des Waldes ist durch das höherrangige Bundeswaldgesetz geregelt.	
100	1. Bericht 2006-2008	Stadt Falkensee	MLEUV	Befristete Aussetzung der Anwendung des § 10 Waldgesetz (LWaldG)	Ablehnung Verletzung Rechte Dritter (Waldeigentümer)	
101	1. Bericht 2006-2008	Gemeinde Schönwalde-Glien	MLEUV	Aussetzung der Anwendung des § 10 Waldgesetz (LWaldG)	Ablehnung Verletzung Rechte Dritter (Waldeigentümer)	
102	1. Bericht 2006-2008	Landkreis Spree-Neiße	MLEUV	Übertragung ausgewählter Aufgaben des speziellen Artenschutzes	Antrag gegenstandslos	Landesweite Umsetzung Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für besonders geschützte Tierarten
103	1. Bericht 2006-2008	Landkreis Spree-Neiße	MLEUV	Aufhebung der Richtlinie für die Einsatzmöglichkeiten von Kleinkläranlagen	Ablehnung Die Einsatzmöglichkeiten von Kleinkläranlagen werden durch höherrangiges Bundesrecht geregelt.	

lfd. Nr.	Berichtszeitraum	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
104	1. Bericht 2006-2008	Landkreis Spree-Neiße	MLEUV	Aufhebung der Verwaltungsvorschrift des MLUL zur Einleitung gereinigter Abwässer in das Grundwasser	Ablehnung Bei Aufhebung der bestehenden Regelungen wäre wegen der gebotenen Einhaltung des Bundesrechts generell eine Einzelfallprüfung mittels Gutachten erforderlich (Folge: Erhöhung Kosten und Aufwand). In besonderen Einzelfällen kann ohnehin von den Vorgaben der VV Grundwasser abgewichen werden.	
105	1. Bericht 2006-2008	Landkreis Märkisch-Oderland	MLEUV	§ 62 Abs. 1 S. 3 Naturschutzgesetz - Einschränkung der Beteiligungspflicht von Naturschutzbeiräten auf tatsächlich wichtige Vorgänge.	Ablehnung Das Recht der Naturschutzbeiräte würde durch die Einschränkung der Beteiligungspflichten verletzt werden.	
106	1. Bericht 2006-2008	Landkreis Märkisch-Oderland	MLEUV	Übertragung ausgewählter Aufgaben des speziellen Artenschutzes	Antrag gegenstandslos	Landesweite Umsetzung Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für besonders geschützte Tierarten
107	1. Bericht 2006-2008	Landkreis Märkisch-Oderland	MLEUV	Einschränkung der Beteiligungspflicht von Naturschutzverbänden nach § 63 Abs. 3 Nr. 5/6 Naturschutzgesetz auf Ausnahmen nach § 72 Abs. 2 Naturschutzgesetz und die in § 60 Abs. 2 Nr. 5 Naturschutzgesetz genannten Vorhaben.	Ablehnung Das Recht der Naturschutzverbände würde durch die Einschränkung der Beteiligungspflichten verletzt werden.	
108	1. Bericht 2006-2008	Landkreis Märkisch-Oderland	MLEUV	Wegfall der Pflicht zur Aufstellung von Landschaftsrahmenplänen bzw. Beschränkung auf die in § 6 Abs. 1 Naturschutzgesetz in Zuständigkeit der obersten Naturschutzbehörde zu beplanenden Nationalparks und Biosphärenreservate.	Ablehnung Befreiung von der Verpflichtung, Landschaftsrahmenpläne aufzustellen, würde gegen Bundesrecht verstoßen	
109	1. Bericht 2006-2008	Landkreis Märkisch-Oderland	MLEUV	Abschaffung der Genehmigungspflicht für Landschaftsrahmenpläne der Landkreise	Genehmigung	Der Landkreis hat von der Genehmigung keinen Gebrauch gemacht.
110	1. Bericht 2006-2008	Landkreis Märkisch-Oderland	MLEUV	Herausnahme eines besiedelten Gebietes (Innenbereich) aus einem Landschaftsschutzgebiet (LSG)	Ablehnung Antragsziel kann durch Antragsteller selbst erreicht werden. Der dafür erforderlichen Zuständigkeitsverlagerung stimmt MLUL zu	

lfd. Nr.	Berichtszeitraum	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
111	1. Bericht 2006-2008	Landkreis Märkisch-Oderland	MLEUV	Übergang der Zuständigkeit für die Überwachung von Abfallbeseitigungsanlagen nach Einstellung des Betriebes (nun: Abfalllager) an den Landkreis mit allen, insbesondere finanziellen Konsequenzen.	Ablehnung Die Zuständigkeitsverlagerung ist durch Genehmigung eines Versuches nicht möglich. Es bedürfte einer konkreten Regelung durch Gesetz (vergleichbare Regelung zum Straßenverkehrsrecht)	
112	1. Bericht 2006-2008	Landkreis Märkisch-Oderland	MLEUV	Aktualisierung der Richtlinie zur Sicherung und zum geordneten Abschluss von Abfallentsorgungsanlagen mit geringem Gefährdungspotential	Antrag wurde zurückgezogen	
113	1. Bericht 2006-2008	Stadt Potsdam	MLEUV	Wegfall der Genehmigungspflicht von Abwasseranlagen	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Anpassung des Brandenburgischen Wassergesetzes
114	1. Bericht 2006-2008	Amt Schlieben	MLEUV	Erweiterung des Anwendungsbereiches der kommunalen Baumschutzsatzung	Antrag wurde zurückgezogen.	
115	1. Bericht 2006-2008	Stadt Cottbus	MLEUV	Wegfall der Genehmigungspflicht von Abwasseranlagen	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Anpassung des Brandenburgischen Wassergesetzes
116	1. Bericht 2006-2008	Landkreis Uckermark	MLEUV	Markierung von Wanderwegen	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Aufhebung der auf der Grundlage des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ergangenen Richtlinie zur Markierung von Wanderwegen im Land Brandenburg
117	2. Bericht 2009-2010	Stadt Cottbus	MLEUV	Anzeige von Kanalnetzen unter einer Nennweite von 300 mm	Ablehnung Dem Wegfall einer landesrechtlichen Anzeigepflicht für Kanalisationen würde Bundesrecht entgegen stehen.	
118	1. Bericht 2006-2008	Landkreis Spree-Neiße	MWFK	Entscheidung der obersten Denkmalschutzbehörde bei Dissenz zwischen unterer Denkmalschutzbehörde und Denkmalfachbehörde nur auf Anforderung durch untere Denkmalschutzbehörde, ansonsten Entscheidung durch die untere Denkmalschutzbehörde selbst.	Ablehnung Überschreitung des in § 8 Standarderprobungsgesetzes vorgesehenen rechtlichen Handlungsrahmens.	

lfd. Nr.	Berichtszeitraum	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
119	1. Bericht 2006-2008	Landkreis Märkisch-Oderland	MWFK	Einschränkung der Beteiligung der Denkmalfachbehörde im denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren	Antrag wurde zurückgezogen	
120	2. Bericht 2009-2010	Landkreis Elbe-Elster	MIL	Übertragung der Zuständigkeit nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO im Rahmen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen	§ 3 BbgStEG Genehmigung der Vereinbarungen mit 12 Kommunen	Abschluss einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Abs. 1 1HS des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) mit Wirkung zum 1. Januar 2021
121	3. Bericht 2011-2012	Landkreis Potsdam-Mittelmark	MdFE	Befreiung von den Regelungen des § 5 der brandenburgischen Leistungsprämien- und Zulagenverordnung (BbgLPVZ)	Ablehnung mit Hinweis auf die beabsichtigte Erweiterung des Vergaberahmens durch Änderung der BbgLPVZ	Landesweite Umsetzung Mit der Verordnung zur Fortentwicklung der leistungsorientierten Besoldungselemente im Land Brandenburg (in Kraft seit 01.01.2008) wurde u.a. die Vergabequote von 10 v. H. auf 15 v. H. erhöht und dem Anliegen Rechnung getragen
122	3. Bericht 2011-2012	Landkreis Barnim	MBSJ	Teilzeitplätze in Kindertagesstätten	Genehmigung	Landesweite Umsetzung Änderung des § 20 Abs. 2 Satz 2 Kindertagesstättengesetz (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KitaG wurde zwischenzeitlich aufgehoben)
123	4. Bericht 2013-2014	Landkreis Elbe-Elster	MIL	Übertragung der Zuständigkeit nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO im Rahmen öffentlich-rechtlicher Vereinbarung	§ 3 BbgStEG Genehmigung der Vereinbarung mit der Stadt Mühlberg/Elbe	Abschluss einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 5 Abs. 1 1HS des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) mit Wirkung zum 1. Januar 2021

lfd. Nr.	Berichtszeitraum	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
124	4. Bericht 2013-2014	Gemeinde Letschin	M.BJS	Abweichung von der Zügigkeit einer Schule der Sekundarstufe I gemäß § 103 Abs. 1 BbgSchulG	Ablehnung Die Voraussetzungen für eine Standarderprobung liegen nicht vor. Die Voraussetzungen für die Fortführung von zwei siebenten Klassen sind gegeben.	
125	5. Bericht 2015-2016	Stadt Zossen	M.BJS	Entscheidung des abgebenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel	Ablehnung Der Antragsgegenstand wurde bereits unter Beteiligung der Stadt Zossen erprobt und führte zu keiner landesweiten Umsetzung. Begründung entsprechend lfd. Nr. 6	
126	5. Bericht 2015-2016	Stadt Prenzlau	M.BJS	Entscheidung des abgebenden Schulträgers über vereinfachten Schulwechsel	Ablehnung Der Antragsgegenstand wurde bereits unter Beteiligung der Stadt Prenzlau erprobt und führte zu keiner landesweiten Umsetzung. Begründung entsprechend lfd. Nr. 6	
127	8. Bericht 2021-2023	Stadt Fürstenwalde/Spree	MIK	Abweichung von der Pflicht nach § 39 Abs. 5 Satz 1 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung, die an die Gemeindekasse gerichteten Sendungen ungeöffnet weiterzuleiten	Genehmigung	Die Genehmigung wurde einmalig befristet verlängert. Landesweite Umsetzung durch die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Kommunen (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung - KomHKV) vom 27. November 2024
128	8. Bericht 2021-2023	Gemeinde Glienicke/Nordbahn	MIK	Abweichung von der Pflicht nach § 39 Abs. 5 Satz 1 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung, die an die Gemeindekasse gerichteten Sendungen ungeöffnet weiterzuleiten	Genehmigung	Die Genehmigung wurde einmalig befristet verlängert. Landesweite Umsetzung durch die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Kommunen (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung - KomHKV) vom 27. November 2024

lfd. Nr.	Berichtszeitraum	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
129	8. Bericht 2021-2023	Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin	MIK	Abweichung von der Pflicht nach § 39 Abs. 5 Satz 1 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung, die an die Gemeindekasse gerichteten Sendungen ungeöffnet weiterzuleiten	Genehmigung	Die Genehmigung wurde einmalig befristet verlängert. Landesweite Umsetzung durch die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Kommunen (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung - KomHKV) vom 27. November 2024
130	8. Bericht 2021-2023	Stadt Velten	MIK	Abweichung von der Pflicht nach § 39 Abs. 5 Satz 1 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung, die an die Gemeindekasse gerichteten Sendungen ungeöffnet weiterzuleiten	Genehmigung	Die Genehmigung wurde einmalig befristet verlängert. Landesweite Umsetzung durch die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Kommunen (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung - KomHKV) vom 27. November 2024
131	8. Bericht 2021-2023	Stadt Fürstenwalde/Spree	MIK	Abweichung von der Pflicht nach § 5a Abs. 1 Satz 2 Bekanntmachungsverordnung auf Bekanntmachungen von Ortsrecht im Internet in einem mindestens werktätlich erscheinenden periodischen Druckwerk hinzuweisen	Genehmigung	Landesweite Umsetzung durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 25. Juni 2024
132	8. Bericht 2021-2023	Gemeinde Glienicke/Nordbahn	MIK	Abweichung von der Pflicht nach § 5a Abs. 1 Satz 2 Bekanntmachungsverordnung auf Bekanntmachungen von Ortsrecht im Internet in einem mindestens werktätlich erscheinenden periodischen Druckwerk hinzuweisen	Ablehnung Unvollständige Antragsunterlagen	Landesweite Umsetzung durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 25. Juni 2024
133	8. Bericht 2021-2023	Stadt Oranienburg	MIK	Abweichung von der Pflicht nach § 5a Abs. 1 Satz 2 Bekanntmachungsverordnung auf Bekanntmachungen von Ortsrecht im Internet in einem mindestens werktätlich erscheinenden periodischen Druckwerk hinzuweisen	Genehmigung	Landesweite Umsetzung durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 25. Juni 2024

lfd. Nr.	Berichtszeitraum	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
134	8. Bericht 2021-2023	Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin	MIK	Abweichung von der Pflicht nach § 5a Abs. 1 Satz 2 Bekanntmachungsverordnung auf Bekanntmachungen von Ortsrecht im Internet in einem mindestens werktätlich erscheinenden periodischen Druckwerk hinzuweisen	Genehmigung	Landesweite Umsetzung durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 25. Juni 2024
135	8. Bericht 2021-2023	Stadt Wittstock/Dosse	MIK	Abweichung von der Pflicht nach § 5a Abs. 1 Satz 2 Bekanntmachungsverordnung auf Bekanntmachungen von Ortsrecht im Internet in einem mindestens werktätlich erscheinenden periodischen Druckwerk hinzuweisen	Genehmigung	Landesweite Umsetzung durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 25. Juni 2024
136	8. Bericht 2021-2023	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	MIK	Abweichung von der Pflicht nach § 5a Abs. 1 Satz 2 Bekanntmachungsverordnung auf Bekanntmachungen von Ortsrecht im Internet in einem mindestens werktätlich erscheinenden periodischen Druckwerk hinzuweisen	Genehmigung	Landesweite Umsetzung durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 25. Juni 2024
137	8. Bericht 2021-2023	Wasser- und Abwasserverband Wittstock	MIK	Abweichung von der Pflicht nach § 5a Abs. 1 Satz 2 Bekanntmachungsverordnung auf Bekanntmachungen von Ortsrecht im Internet in einem mindestens werktätlich erscheinenden periodischen Druckwerk hinzuweisen	Antrag wurde zurückgezogen	Zweckverbände können nach § 13 Abs. 4 Satz 1 GKGBbg bereits jetzt von der BekanntmV abweichende Regelungen zur öffentlichen Bekanntmachung in der Verbandssatzung regeln.
138	8. Bericht 2021-2023	Wasser- und Abwasserverband "Dosse"	MIK	Abweichung von der Pflicht nach § 5a Abs. 1 Satz 2 Bekanntmachungsverordnung auf Bekanntmachungen von Ortsrecht im Internet in einem mindestens werktätlich erscheinenden periodischen Druckwerk hinzuweisen	Antrag wurde zurückgezogen	Zweckverbände können nach § 13 Abs. 4 Satz 1 GKGBbg bereits jetzt von der BekanntmV abweichende Regelungen zur öffentlichen Bekanntmachung in der Verbandssatzung regeln.

lfd. Nr.	Berichtszeitraum	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
139	8. Bericht 2021-2023	Stadt Fürstenwalde/Spree	MIK	Abweichung von § 5 Nr. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst (APO mD-Feu)	Antrag wurde zurückgenommen.	
140	9. Bericht 2024-2025	Landeshauptstadt Potsdam	MBS	Abweichung von § 53 Absatz 3 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) - Erprobung der Wohnortnähe als Aufnahmekriterium im Bildungsgang AHR	Ablehnung Verletzung Rechte Dritter (Recht auswärtiger Schülerinnen und Schüler auf freien Zugang zum Bildungssystem, Schulentwicklungsplanung Landkreis Potsdam-Mittelmark)	
141	9. Bericht 2024-2025	Amt Neustadt (Dosse)	MIK	Abweichung von der Pflicht nach § 5a Abs. 1 Satz 2 Bekanntmachungsverordnung auf Bekanntmachungen von Ortsrecht im Internet in einem mindestens werktätlich erscheinenden periodischen Druckwerk hinzuweisen	Genehmigung	Landesweite Umsetzung durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 25. Juni 2024
142	9. Bericht 2024-2025	Stadt Neustadt	MIK	Abweichung von der Pflicht nach § 5a Abs. 1 Satz 2 Bekanntmachungsverordnung auf Bekanntmachungen von Ortsrecht im Internet in einem mindestens werktätlich erscheinenden periodischen Druckwerk hinzuweisen	Genehmigung	Landesweite Umsetzung durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 25. Juni 2024
143	9. Bericht 2024-2025	Gemeinde Stüdenitz- Schönermark	MIK	Abweichung von der Pflicht nach § 5a Abs. 1 Satz 2 Bekanntmachungsverordnung auf Bekanntmachungen von Ortsrecht im Internet in einem mindestens werktätlich erscheinenden periodischen Druckwerk hinzuweisen	Genehmigung	Landesweite Umsetzung durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 25. Juni 2024

lfd. Nr.	Berichtszeitraum	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
144	9. Bericht 2024-2025	Gemeinde Breddin	MIK	Abweichung von der Pflicht nach § 5a Abs. 1 Satz 2 Bekanntmachungsverordnung auf Bekanntmachungen von Ortsrecht im Internet in einem mindestens werktätlich erscheinenden periodischen Druckwerk hinzuweisen	Genehmigung	Landesweite Umsetzung durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 25. Juni 2024
145	9. Bericht 2024-2025	Gemeinde Zernitz-Lohm	MIK	Abweichung von der Pflicht nach § 5a Abs. 1 Satz 2 Bekanntmachungsverordnung auf Bekanntmachungen von Ortsrecht im Internet in einem mindestens werktätlich erscheinenden periodischen Druckwerk hinzuweisen	Genehmigung	Landesweite Umsetzung durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 25. Juni 2024
146	9. Bericht 2024-2025	Gemeinde Sieversdorf-Hohenofen	MIK	Abweichung von der Pflicht nach § 5a Abs. 1 Satz 2 Bekanntmachungsverordnung auf Bekanntmachungen von Ortsrecht im Internet in einem mindestens werktätlich erscheinenden periodischen Druckwerk hinzuweisen	Genehmigung	Landesweite Umsetzung durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 25. Juni 2024
147	9. Bericht 2024-2025	Gemeinde Dreetz	MIK	Abweichung von der Pflicht nach § 5a Abs. 1 Satz 2 Bekanntmachungsverordnung auf Bekanntmachungen von Ortsrecht im Internet in einem mindestens werktätlich erscheinenden periodischen Druckwerk hinzuweisen	Genehmigung	Landesweite Umsetzung durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 25. Juni 2024
148	9. Bericht 2024-2025	Gemeinde Wusterhausen/Dosse	MIK	Abweichung von der Pflicht nach § 5a Abs. 1 Satz 2 Bekanntmachungsverordnung auf Bekanntmachungen von Ortsrecht im Internet in einem mindestens werktätlich erscheinenden periodischen Druckwerk hinzuweisen	Genehmigung	Landesweite Umsetzung durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 25. Juni 2024

Ifd. Nr.	Berichtszeitraum	Antragsteller	Ressort (*)	Antragsgegenstand	Entscheidung über den Erprobungsantrag	Ergebnisse Folgerungen
149	9. Bericht 2024-2025	Gemeinde Kloster Lehnin	MIK	Abweichung von der Pflicht nach § 5a Abs. 1 Satz 2 Bekanntmachungsverordnung auf Bekanntmachungen von Ortsrecht im Internet in einem mindestens werktätlich erscheinenden periodischen Druckwerk hinzuweisen	Antrag wurde zurückgenommen (Landesweite Umsetzung erfolgt)	Landesweite Umsetzung durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 25. Juni 2024